

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 5

Düsseldorf, Donnerstag, den 31. Januar

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

58. Getränkesteuer. S. 31.
 59. Öffentliche Belobigung. S. 31.
 60. Öffentliche Belobigung. S. 31.
 61. Öffentliche Belobigung. S. 31.
 62. Auftragsvergebung durch Eigenbetriebe der Gemeinden (GV). S. 31.
 63. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 32.
 Wirtschaft und Verkehr.
 64. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes der St.-Andreas-Bruderschaft Norf. S. 32.
 65. Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. 7. 1950 — Bundesanzeiger Nr. 135 —. S. 32.
 66. Preisüberwachung bei Gütern, die den Marktordnungsgesetzen unterliegen. S. 32.
 67. Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung. S. 32.
 68. Verkauf von geröstetem Bohnenkaffee auf Wochenmärkten. S. 33.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

69. Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten. S. 33.
 70. Verbot der Submission bei Rundholzverkäufen. S. 34.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

71. Durchführung einer Lotterie zu Gunsten der Deutschen Olympischen Gesellschaft. S. 35.

Bau- und Wohnungswesen.

72. Auszahlung von bewilligten Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen. S. 35.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

73. Polizeiliche Anordnung betr. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Velbert. S. 36.
 74. Polizeiverordnung betreffend Verlängerung der Gültigkeit der Polizeiverordnung über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Düsseldorf vom 20. 5. 1933 nebst Nachträgen vom 19. 5. 1934, 11. 8. 1937, 11. 2. 1939 und 6. 5. 1941. S. 36.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

58. Getränkesteuer.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/4 — 04 —

Düsseldorf, den 18. Januar 1952.

Die Kantinen, Kameradschaftsheimen und Offiziersheimen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei unterliegen der Getränkesteuerpflicht nach Maßgabe der örtlichen Steuerordnungen. Auch bei den in einer Kasernenkantine zum sofortigen Verbrauch in den Unterkunftsräumen der betreffenden Einheit abgesetzten Getränken handelt es sich um Verzehr an Ort und Stelle im Sinne von § 1 der Musterordnung für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer in der Fassung vom 6. 2. 1936 (MBliV. S. 89).

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

59. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/150/51

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Der Schüler Karl-Wilhelm Harenberg aus Vluyn, Kreis Moers, hat sich bei der Durchführung des Rettungswerkes auf der Nordseeinsel Spiekeroog, als Kinder eines Freizeitlagers beim Baden in die Gefahr des Ertrinkens gerieten, maßgeblich beteiligt.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

60. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/150/51

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Der Schüler Reinhard Schweitzer aus Vluyn, Kreis Moers, hat sich bei der Durchführung des Rettungs-

werkes auf der Nordseeinsel Spiekeroog, als Kinder eines Freizeitlagers beim Baden in die Gefahr des Ertrinkens gerieten, maßgeblich beteiligt.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

61. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

P 8000/150/51

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Der Kaufmann Johannes Bolten aus Vluyn, Kreis Moers, hat sich bei der Durchführung des Rettungswerkes auf der Nordseeinsel Spiekeroog, als Kinder eines Freizeitlagers beim Baden in die Gefahr des Ertrinkens gerieten, maßgeblich beteiligt.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

62. Auftragsvergebung durch Eigenbetriebe der Gemeinden (GV.).

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 50/0

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind nach dem RdErl. des Ministerpräsidenten vom 28. 9. 1950 (MBli. NW. S. 913) für die Gemeinden (GV.) des Landes Nordrhein-Westfalen, somit auch für die Eigenbetriebe der Gemeinden (GV.) bindend.

Ich bitte, auch im Bereiche der Eigenbetriebe dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

63. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 16 — 141

Düsseldorf, den 19. Januar 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf Amtsgerichtsbezirk: Goch						
87	Kleve	Pfalzdorf	Pfalzdorf	1. 2. 52	29. 2. 52	1. 3. 52

Im Auftrage: Wirths.

Wirtschaft und Verkehr

64. Festlegung
des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes
der St.-Andreas-Bruderschaft Norf.

Der Regierungspräsident.
IV/G. — 30 — 32 —

Düsseldorf, den 12. Januar 1952.

Das im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 5, Amt Norf vorgesehene Schützenfest der St.-Andreas-Bruderschaft Norf wird im Jahre 1952 am dritten Sonntag im Juli abgehalten.

Im Auftrage: Ramuschat.

65. Verordnung
über Sommer- und Winterschlußverkäufe
vom 13. 7. 1950 — Bundesanzeiger Nr. 135 —.

Der Regierungspräsident.
IV/G 13. 0

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

In der vorbezeichneten Angelegenheit gebe ich Kenntnis von dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 30. 11. 1951 — II 3 — 108 49/51 — und bitte um gefl. Beachtung der in diesem Erlaß enthaltenen Richtlinien:

„§ 3 der vorerwähnten Verordnung regelt die Werbung für Sommer- und Winterschlußverkäufe. Hierbei wird bewußt zwischen allgemeiner Werbung und solcher mit Warenangeboten unterschieden. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1. Öffentliche Ankündigungen aller Art, die keine Warenangebote enthalten, sind mithin an keinerlei zeitliche Grenzen gebunden. Es ist lediglich vorgeschrieben, daß sie den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben.“

Dieser Grundsatz gilt mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 3 auch für Plakatwerbung und die Verteilung von Druckschriften, da diese Werbung auch als öffentliche Ankündigung anzusehen ist. Die im Absatz 2 des § 3 bestimmte zeitliche Beschränkung der Plakatwerbung und Verteilung von Druckschriften gilt daher nur dann, wenn diese Werbung Warenangebote enthält.“

Im Auftrage: Patzschke.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

66. Preisüberwachung bei Gütern,
die den Marktordnungsgesetzen unterliegen.

Der Regierungspräsident.
Prp. C — 14 — d Nr. 7/52

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft weist mit Erlaß vom 20. 12. 1951 vorsorglich darauf hin, daß durch die Anordnung des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betreffend Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Sinn des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Zuckergesetzes vom 22. 11. 1951 (B.-Anz. Nr. 231 vom 29. 11. 1951 die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Ziff. 3 2. Halbsatz des Zuckergesetzes vom 23. 10. 1951 nicht berührt wird, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 3 des genannten Gesetzes (Preisbestimmungen) es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung verbleibt, die Preisüberwachungsstellen also zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind. Entsprechendes gilt für § 21 Abs. 2 Ziff. 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. 11. 1951 und für die im Änderungsgesetz zum Milch- und Fettgesetz vorgesehene Fassung des § 28 Abs. 2 Ziff. 4.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

67. Bewachungsgewerbe;
hier: Fahrzeugbewachung.

Der Regierungspräsident.
IV/G. 2.25

Düsseldorf, den 23. Januar 1952.

Auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4/51 vom 21. 12. 1951 — I/4 — c/00/1048 — (MBl. NW. 1952 S.48) weise ich hin und bitte um besondere Beachtung.

Zusatz für die Stadtverwaltung Wuppertal:

Die im Bericht vom 8. 8. 1951 — 006/12 — aufgeworfenen Fragen sind mit dem obigen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig geklärt. Ich bitte, in Zukunft danach zu verfahren.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

68. Verkauf von geröstetem Bohnenkaffee auf Wochenmärkten.

Der Regierungspräsident.
IV/G. 30/1a

Düsseldorf, den 26. Januar 1952.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gibt mit Erlaß vom 9. 1. 1952 — III/7 — 140 — 19 — folgendes bekannt:

„Nach dem Kommentar Landmann-Rohmer zu § 66 GO. gehört ‚gebrannter Kaffee keinesfalls zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (s. KG v. 5. 3. 1906 — Gew.Arch. 5, 627, Reger 26, 585), weil dieser kein rohes Naturerzeugnis ist und auch nicht unter Ziff. 2 und 3 des § 66 fällt. Gerösteter Bohnenkaffee steht insbesondere nicht mit der Landwirtschaft in unmittelbarer Verbindung, wie dies § 66 Ziff. 2 GO. vorschreibt. Nach Landmann-Rohmer muß die Verbindung mit der Landwirtschaft eine unmittelbare sein, d. h. Fabrikate, die von einem Nichtlandwirt aus einem dem Landwirt abgekauften Rohmaterial gefertigt sind, gehören nicht hierher.“

Die Entscheidung des Pr. OVG vom 24. 5. 1934 (Gew.Arch. 32, 256, Reger 56, 341) läßt sich, wie Landmann-Rohmer zutreffend zum Ausdruck bringt, mit dem Wortlaut des § 66 Ziff. 2 nicht vereinigen. Diese OVG-Entscheidung verwirft zunächst die Meinung, daß § 66 Abs. 1 Ziff. 2 nur Fabrikate zulassen wolle, die vom Erzeuger selbst abgesetzt würden (die Ziff. 2, wie § 66 überhaupt, wolle nicht den Personenkreis der Wochenmarktverkäufer einengen, sondern das Warenangebot gattungsgemäß begrenzen), und führt weiter aus, die unmittelbare Verbindung mit der Landwirtschaft oder dem Gartenbau könne auch darin gefunden werden, daß die Fabrikation, die sich auf dem Boden des landwirtschaftlichen Betriebes organisch aufgebaut habe, ihm als notwendiger Bestandteil angegliedert worden sei, wenn sie sich auch späterhin abgezweigt habe; sie bleibe ihm, weil ihrem Wesen nach zur Landwirtschaft zugehörig, ‚unmittelbar‘ verbunden.

Diese letztere Voraussetzung trifft auf gerösteten Bohnenkaffee nicht zu, da das Rösten des Kaffees zu keiner Zeit von der ausländischen Landwirtschaft, sondern stets durch Röstereien bewirkt worden ist. Eine spätere Abzweigung der Fabrikation liegt hier nicht vor. Bei dieser Sachlage kann es sogar dahingestellt bleiben, ob die OVG-Entscheidung, wie Landmann-Rohmer annimmt, mit dem Wortlaut des § 66 Ziff. 2 GO. nicht vereinbar ist. Selbst wenn man ihr folgen würde, könnte sie wegen Fehlens der vorbezeichneten Voraussetzung nicht zur Anwendung gelangen.

Aus den vorgenannten Gründen fällt gerösteter Bohnenkaffee nicht unter die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.“

Im Auftrage: Patzschke.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

69. Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L 32.00 — 47/52

Düsseldorf, den 17. Januar 1952.

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen

ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Personen für das Jahr 1952 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf

1. als Buchmacher:
Heinz Binsfeld, Düsseldorf, Kirchfeldstr. 50,
und als seine Gehilfin:
a) Karoline Dieter, Düsseldorf, Burghofstr. 90,
2. als Buchmacher:
Alois Jüttner, Düsseldorf, Königstr. 14/16,
und als seine Gehilfen:
a) Eugen Jüttner, Düsseldorf, Merkurstr. 2,
b) Luise Eschenfelder, Düsseldorf-Holthausen,
Ellystr. 17,
3. als Buchmacher:
Jakob Lammertz, Düsseldorf-Gerresheim, Heye-
str. 1,
und als seine Gehilfin:
a) Christine Lammertz, Düsseldorf, Am Wehr-
hahn 78,
4. als Buchmacher:
Paul Neppel, Düsseldorf, Marktplatz 5a,
und als seine Gehilfin:
a) Cilly von der Bey, Düsseldorf, Marktplatz 5a,
5. als Buchmacher:
Peter Poscher, Düsseldorf, Wilhelmplatz 9,
und als seinen Gehilfen:
a) Kurt Schiffer, Düsseldorf, Kölner Str. 125,
6. als Buchmacher:
Helmut Reich, Düsseldorf, Nordstr. 51,
und als seine Gehilfin:
a) Christel Reich, Düsseldorf, Reichswaldallee 71,
7. als Buchmacher:
Käthe Vogelbein, Düsseldorf, Königsallee 61,
und als ihre Gehilfen:
a) Heinz Vogelbein, Düsseldorf, Adersstr. 16,
b) Hans Hansen, Düsseldorf, Vennhauser Allee 182,
8. als Buchmacher:
Wilhelm Weyers, Düsseldorf, Birkenstr. 46,
und als seinen Gehilfen:
a) Hans Weyers, Düsseldorf, Cranachplatz 1,
9. als Buchmacher:
Siegmond Winter, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 112,
und als seine Gehilfin:
a) Franziska Winter, Düsseldorf, Martin-Luther-
Platz 20,

in Duisburg

1. als Buchmacher:
Otto von der Bey, Duisburg, Am Buchenbaum 32,
und als seine Gehilfinnen:
a) Gisela Zeising, Duisburg, Prinzenstr. 29,
b) Johanna Hüttig, Duisburg-Bissingheim, Kurt-
Heintze-Str. 31,
2. als Buchmacher:
Hans Breuch, Duisburg-Hochfeld, Wanheimer
Str. 33,
und als seine Gehilfinnen:
a) Gertrud Breuch, Rheinhausen, Charlottenstr. 1,
b) Marga Vonscheidt, Duisburg, Falkstr. 69,
3. als Buchmacher:
Robert Dunker, Duisburg-Hamborn, Altmarkt 10,
und als seinen Gehilfen:
a) Friedrich Dunker, Duisburg, Moltkestr. 43,

4. als Buchmacher:

Hans Vonscheidt, Duisburg-Ruhrort, Harmonie-
str. 57,

und als seine Gehilfin:

a) Katharina Vonscheidt, Duisburg, Falkstr. 69,

5. als Buchmacher:

Rudolf Weber, Duisburg, Friedrich-Wilhelm-
Str. 12,

und als seine Gehilfin:

a) Hilde Weber, Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72,

in Essen

1. als Buchmacher:

Albert Giesen, Essen, Viehhoferstr. 78,

und als seinen Gehilfen:

a) Karl Lotz, Essen, Friedbergstr. 78,

2. als Buchmacher:

Wilhelm Husemann, Essen-Altenessen, Alten-
essener Str. 493,

3. als Buchmacher:

Hermann Ostwald, Essen, Schillerstr. 1,

und als seine Gehilfin:

a) Maria Tucht, Essen, Kaupenstr. 50,

4. als Buchmacher:

Nikolaus Rickal, Essen II, Hagen 2,

5. als Buchmacher:

Paul Verwohlt, Essen-Kray, Hubertstr. 304, Ecke
Kramer Str.,

und als seine Gehilfin:

a) Christel Verwohlt, Essen, Billebrinkhöhe 57,

6. als Buchmacher:

Hermann Witzel, Essen, Limbecker Platz 25,

und als seine Gehilfen:

a) Helene Witzel, Langenberg, Wiemerstr. 4,

b) Werner Witzel, Langenberg, Wiemerstr. 4,

in Hilden (Rhld.)

1. als Buchmacher:

Karl Dornenberg, Hilden, Elberfelder Str. 7/9,

und als seine Gehilfin:

a) Maria Dornenberg, Düsseldorf, Klever Str. 69,

in Krefeld

1. als Buchmacher:

Otto Patzwald, Krefeld, Lohstr. 109/113,

und als seine Gehilfen:

a) Maria Patzwald, Krefeld, Uerdinger Str. 590,

b) Mia Winkler, Krefeld, Uerdinger Str. 590,

c) Ludwig Winkler, Niep b. Krefeld, Geilings-
weg 175,

2. als Buchmacher:

Alfred Stroeks, Krefeld, Südwall 56,

und als seine Gehilfin:

a) Berta Stroeks, Krefeld, Südwall 56,

in Moers

1. als Buchmacher:

Anne Breuch, Moers, Uerdinger Str. 11 a,

in Mülheim (Ruhr)

1. als Stadt- und Bahnbuchmacher:

Else Lock, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19,

und als ihren Gehilfen:

a) Karl Lock, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19,

in M. Gladbach

1. als Buchmacher:

Alma Odenthal, M.Gladbach, Schillerstr. 49,

und als ihre Gehilfen:

a) Mechthilde Katterbach, M.Gladbach, Martin-
str. 84,

b) Josef Uhrich, M.Gladbach, Hagelkreuzstr. 12,

in Neuß

1. als Buchmacher:

Heinrich Jansen, Neuß, Hafenstr. 28,

und als seine Gehilfen:

a) Christel Jansen, Neuß, An der Obererft 38,

b) Karl Kämmerling, M.Gladbach, Viersener
Str. 62,

in Oberhausen

1. als Buchmacher:

Heinrich Brescher, Oberhausen, Marktstr. 7,

und als seine Gehilfin:

a) Emilie Brescher, Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 33,

2. als Buchmacher:

Wilhelmine Knops, Oberhausen, Langemarktstr. 24,
Eingang Helmholtzstraße,

und als ihren Gehilfen:

a) Hubert Kluck, Oberhausen, Peterplatz 10,

3. als Buchmacher:

Helmut Jakobs, Oberhausen-Sterkrade, Branden-
burger Str. 2,

in Rheinhausen

1. als Buchmacher:

Theodor Fehmers, Rheinhausen, Atroper Str. 8,

in Rheydt

1. als Buchmacher:

Eduard Lewien, Rheydt, Dahlemer Str. 22,

und als seine Gehilfin:

a) Gerda Lewien, Duisburg, Sternbuschweg 11,

in Solingen

1. als Buchmacher:

Anna Oberneder, Solingen, Hauptstr. 286,

und als ihren Gehilfen:

a) Hans Sonnenschein, Solingen, Am Neu-
markt 29a,

in Wuppertal-Barmen

1. als Buchmacher:

Kurt Käseberg, Wuppertal-Barmen, Berliner
Str. 138a,

und als seine Gehilfin:

a) Meta Käseberg, Wuppertal-Nächstebreck,
Linderhauser Str. 42a,

in Wuppertal-Elberfeld

1. als Buchmacher:

Elvira Kronenberg, Wuppertal-Elberfeld, Burg-
str. 8/10,

2. als Buchmacher:

Katharina Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Island-
ufer 5/7,

und als ihre Gehilfen:

a) Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bremer
Str. 8a,

b) Margarete Ernestus, Wuppertal-Elberfeld,
Bremer Str. 8a.

Im Auftrage: Pohl.

70. Verbot der Submission bei Rundholzverkäufen.

Der Regierungspräsident.

F. 358.52 Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom
18. 11. 1951/V. A 3 — 7240 — 2974/51 gebe ich zur
Kenntnis:

„An die Landesforstverwaltung Düsseldorf.

Betr.: Holzverkauf.

Aus gegebener Veranlassung bitte ich, alle Holz-
verkäufer und Holzkäufer nochmals auf das Ver-
bot der Submission (Verordnung über das Verbot

von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. 2. 1937 RGBl. I S. 189 und Ausführungsverordnung vom 10. 2. 1937 RGBl. I S. 190) besonders hinzuweisen. Nach § 2 der o. a. Verordnung ist auch jede Handlung verboten, durch die mittelbar oder unmittelbar das Verbot der Submission umgangen werden soll. Einer Submission, d. h. einem Verkauf mit befristeter Einholung schriftlicher Gebote, kommt es gleich, wenn ein Holzverkäufer den Verkauf einer bestimmten Holzmenge in der Tagespresse oder durch Sonderschreiben an Interessenten bekanntgibt und auffordert, bis zu einem bestimmten Termin schriftliche Angebote bei ihm einzureichen. Als Umgehung der verbotenen Submission ist die Verkaufsanzeige dann nicht anzusehen, wenn

1. aus Form und Inhalt der Anzeige zu erkennen ist, daß sie in erster Linie das Vorhandensein bestimmter Holzsorten und -mengen einem größeren Käuferkreis bekanntgeben will,
2. sie keinerlei Formvorschriften für die Meldung etwaiger Interessenten (schriftliche oder mündliche Anfragen bzw. Gebote) sowie keine Fristen vorsieht.

Ich bitte, die interessierten Kreise des Waldbesitzes und der Holzwirtschaft in geeigneter Form zu unterrichten, damit Übertretungen der bestehenden Bestimmungen, die zu einer Bestrafung führen müssen, vermieden werden.

Im Auftrage: gez. Mann."

Ich habe Veranlassung, besonders alle waldbesitzenden Gemeinden mit Nachdruck auf das Verbot von Submissionen bei Rundholzverkäufen hinzuweisen und bitte dringend um genaue Beachtung obenstehenden Erlasses.

Ich empfehle zum wiederholten Male allen Gemeinden, sich über Verkaufsart und Preisgestaltung bei dem zuständigen Staatlichen Forstamt zu erkundigen, bevor sie größere Rundholzmengen zum Verkauf bringen.

Im Auftrage: von Sachs.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

71. Durchführung einer Lotterie zu Gunsten der Deutschen Olympischen Gesellschaft.

Der Regierungspräsident.
S. 4.1. Rei/Pa

Düsseldorf, den 21. Januar 1952.

Der Herr Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 29. 12. 1951 — III A 1/82075 — unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Losbrieflotterie zu Gunsten der Deutschen Olympischen Gesellschaft in der Zeit vom 1. 2. bis 31. 3. 1952 genehmigt. Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 600 000 DM.
2. Die Gesamtzahl der zur Ausgabe gelangenden Lose darf 1 200 000 Stück nicht übersteigen.
3. Der Preis des Einzellooses beträgt 0,50 DM.
4. Die Lose dürfen im Lande Nordrhein-Westfalen — ohne Einschränkung — abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 1. 2. 1952 und endet am 31. 3. 1952.
6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25. v. H. des Spielkapitals betragen.

Der auf das Spielkapital von 600 000 DM abgestellte Gewinnplan ist zur Genehmigung hier vorzulegen.

7. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das niedrigst mögliche Maß zu beschränken.
8. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers.

Ein Muster der zum Vertrieb kommenden Lose ist dem Herrn Sozialministers vier Wochen vor Beginn der Lotterie zur Genehmigung vorzulegen.

Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Es ist ferner darauf zu achten, daß durch die Fassung des Aufdrucks eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden wird.

9. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Essen-Ost in Essen ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. 4. 1922 (RZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen. Die Lotteriesteuer ist, soweit sie auf die im Land Nordrhein-Westfalen abgesetzten Lose entfällt, an das vorbezeichnete Finanzamt abzuführen.

10. Die Ziehung muß unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens zwei Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren.

11. Die Ziehungslisten sind in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

12. Spätestens vier Monate nach Beendigung des Losverkaufs ist dem Herrn Sozialminister eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne, der Reinertrag, die Höhe der Lotteriesteuer und die allgemeinen Kosten ersichtlich sind.

Im bitte um Beachtung. Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

72. Auszahlung von bewilligten Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

Der Regierungspräsident.
W (W.St.) 64.00 — XI

Düsseldorf, den 14. Januar 1952.

Auf Grund verschiedener Anfragen hat der Herr Minister für Wiederaufbau mit Erlaß vom 25. 11. 1951 dahingehend entschieden, daß die Auszahlung von Landesdarlehen erst dann erfolgen darf, wenn die Zahlungsverpflichtungen eingetreten sind. Eine frühere Auszahlung würde nicht nur den Bestimmungen der §§ 26 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung und 16 der Reichswirtschaftsbestimmungen widersprechen, sondern auch teilweise dazu führen, daß die Gemeinden die Mittel auf Grund der noch fehlenden Zahlungsverpflichtungen nicht auszahlen können und sich somit mit Betriebsmitteln anreichern oder aber Grundstückskäufe tätigen, ohne daß sichergestellt wäre, daß die Mittel den städtebaulichen Maßnahmen zugute kommen. Außerdem

